



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Wesel, 20. April 2023

Nr. 16

S. 1 - 4

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Renaturierung des Veebachs in Dingden** 2
- **Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Wesel** 3
- **Aufgebot für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3007362621** 4

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Renaturierung des Veebachs in Dingden

Die Stadt Hamminkeln hat die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zur Renaturierung des Veebachs mit Schreiben vom 20.09.2021 beantragt. Der von der Planung betroffene Gewässerabschnitt ist ca. 0,33 km lang. Auf diesem Abschnitt sind zum einen die Renaturierung, die Anlegung einer Primäraue und zum anderen die natürliche Entwicklung des Gewässers geplant. Die wesentliche wasserwirtschaftliche Zielsetzung dieser Gesamtmaßnahme ist die ökologische Aufwertung des Veebachs und die Schaffung von Hochwasserrückhalt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der in den Anlagen des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen ist.

Auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen hat meine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch dieses Vorhaben nicht zu befürchten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die im Rahmen meiner Prüfung nach Maßgabe des UVPG vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass die angestrebte Renaturierung des Veebachs im zu betrachtenden Bereich keine erheblichen Auswirkungen auf die von der Maßnahme betroffenen Schutzgüter haben wird.

Wesel, 18.04.2023

Kreis Wesel

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Plien



Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Wesel

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Wesel hat am 09. März 2023 gem. § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 37 der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der zuletzt gültigen Fassung, die Bodenrichtwerte für Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde und Xanten zum Stichtag 01.01.2023 beschlossen.

Die neuen Bodenrichtwerte sind seit dem 22.03.2023 im Internet im amtlichen Informationssystem **www.boris.nrw.de** veröffentlicht. Ferner wurden auch die übrigen Produkte wie z.B. der Grundstücksmarktbericht durch den Gutachterausschuss aktualisiert. Diese können, wie gewohnt, kostenfrei über das Informationssystem eingesehen, heruntergeladen oder ausgedruckt werden.

Telefonische Auskünfte erteilt die

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreis Wesel
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel (Kreishaus)
Tel.: 0281 / 207 2425
Fax: 0281/ 207 67 2425
E-Mail: gutachterausschuss@kreis-wesel.de

Wesel, 18.04.2023

gez. Hansens
(Vorsitzender)

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3007362621** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 17.04.2023

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand